## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH für ENERGY-M ElektroTherm

Vertragsschluss / Lieferbeginn

Vertragsschluss / Lieferbeginn
Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des
voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon
ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen
Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde
fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde 
fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an 
seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze 
des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 
9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem 
wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das 
Entgelt für den Messstellenbetreibe unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.1 in Rechnung. 
Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist 
der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich 
des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichte durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen 
technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere 
höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmäßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, 
so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese 
Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. 
Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflichte befreit, soweit und solange der 
Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetrieber 
bereiben den Mes

ßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch vergrundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem gültigen "Preisblatt sonstige Nebenleistungen" in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sich der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entge

Monate.

Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fällen dem Kunden nur dann zur Läst, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlerarenzen nicht überschriftten werden.

- kannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu weing berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 31. Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
  Andern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

  Schaltgerät: Installation, Beschädigung, Störung
  Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechtigte Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes nach Satz 4 zu t

4.2. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes dem

Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung Sämtliche Rechnungsheträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem gültigen "Preisblatt sonstige Nebenleistungen" in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Pauschale.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellen Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht. Es gilf weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

Vorauszahlung

Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzutteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch der Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung alls erneute Vorauszahlung nachzuentrichten. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

Der Preis se

Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messenichtungen zu treffen, wonach der grundzuständiger Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche nanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.1 und 7.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 7.1 und ein einer sus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheltlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschludeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Wetterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und 2weck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsschluss (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnat werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine Solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 7.1 und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige höheltlich aufferlegte Belastungen nach Ziffer 7.3 der der mach zur der Vertrageschen Aber der Schale der Preisenpassung ist ausschließlich eine Anderung der in Ziffer 7.5 und mit der eine Solche Preisanpassung ist au

angemessenes Entgelt ermöglichen. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH für ENERGY-M ElektroTherm

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromGVV, Msbogh, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorherserbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eineß. Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmgen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- iener Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

  Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
  Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

  2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Wahn- und inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zul assen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferante und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferante und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferante und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten die Beauftragung des betrebetreibers erseinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des betrzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung wertigen ber der Steht vollen zuständigen Verkungen der Steht vollen

- seinen ver priicitungen vonatmangier nechtschild.
  11. Haftung
  11.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 11.2 bis 11.6.
  11.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenuber dem Netzbetreiner geiteriu zu machen (§ 18 NAV).

  Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

  11.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

  11.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

  12. Umzug / Übertragung des Vertrags

  12.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Stromzählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen.

  12.2. Der Lieferant wird den Kunden sofern kein Fall nach Ziffer 12.3 vorliegt an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

  12.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilt nurzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

  12.4. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

  12.4. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten

- das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

  12.5. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entrahmen an seiner bisherigen Entahmesstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

  12.6. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertra-
- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 12.6 unberührt.

Ser Zirrer 12.6 unberunrt.

Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der
Kunde in den "Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten".

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel
Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzhetreiber erhältlich

- 14.1. Aktuelle informationen zu Wartungsgiensten und -entgehen sind beim ordichen Neuerbetreiber erhältlich.
  14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anschaften. brauch anzugeben.

- brauch anzugeben.

  Streitbeilegungsverfahren
  Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg; Telefon: (03461)454-212; E-Mail: kontakt@sw-merseburg der Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 1,000 pp. 1,000 pp.
- terstraße 9, 06217 Merseburg; Telefon: (03461)454-212; E-Mail: kontakt@sw-merseburg.de.
  2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
  3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle energie.de.
  4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice-energie@bnetza.de.
  5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.
  Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz Im Zusammenhang mit einer erfizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieadienstleister, Anbiet

- Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info. ENERGY-M ElektroTherm
  Stromlieferungen zu den Bedingungen dieses Vertrages sind nur für Wärmeanlagen, in denen regelmäßig elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung und bzw. oder zur Warmwasserbereitung betrieben werden, möglich. Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung sind auf der Grundlage gültiger Wärmebedarfsberechnungen zu dimensionieren. Dabei sind Unterbrechungszeiten von maximal 3 x 1,5 Stunden zu berücksichtigen. Die Unterbrechungszeiten werden entsprechend den Spitzenlastzeiten der Stadtwerke Merseburg GmbH eingestellt. Nach jeder Unterbrechungszeit ist bis zur nächsten Unterbrechungszeit eine Mindestfreigabedauer von zwei Stunden gewährleistet. Folgende Anlageteile können an den Wärmedrehstromzähler angeschlossen werden und sind unterbrechbar:
   Verdichterantrieb

  - Verdichterantrieb
    Außenluftgebläse und ggf. elektrische Auftauvorrichtung
    Sole-Umwälzpumpe bzw. Grundwasserförderpumpe
    Ladepumpe für Pufferspeicher und Brauchwasserpumpe
    Umschaltventile

  - Umscnativentile Bei Sole-Wasser bzw. Wasser-Wasser-Wärmepumpen eine elektrische Zusatzheizung bis zur Höhe der elektrischen Antriebsleistung des Verdichters bei Normbedingungen
  - bis max. 6,0 kW

     Bei monoenergetisch betriebenen Luft-Wasser-Wärmepumpen eine elektrische Zusatzheizung bis max. 12,0 kW, wenn die Wärmepumpe auf mindestens 50 % des Normwärmebedarfes ausgelegt wurde.

    Folgende Anlageteile sind nicht über den Wärmepumpenzähler abzurechnen und damit nicht unterbrechbar:

Folgende Anlageteile sind nicht über den Wärmepumpenzähler abzurechnen und damit nicht unterbrechbar:

- Steuer- und Regeleinrichtungen der Wärmepumpe

- Heizungs- Umwälzpumpe

- Frostschutzheizung für Heißwasserrohre zwischen Gebäude und außenstehenden Wärmepumpen-Anlagenteilen
Sofern der Einbau einer elektrischen Zusatzheizung erfolgt, deren Anschlussleistung größer als die o. g. Angaben ist, darf die gesamte elektrische Nachheizung nicht an den Wärmepumpenzähler angeschlossen werden, sondern an den Zähler für den allgemeinen Strombezug. Eir Wärmepumpen, die im Zusammenhäng mit Wohnungslüftungsanlagen eingesetzt werden und ausschließlich Abwärme als Wärmequelle nutzen, gelten die unter Punkt 17.2 genannten Bedingungen.

2. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind vorzugsweise in solchen Gebäuden möglich, die nach gültiger Energieeinsparverordnung EnEV errichtet werden. Die Stromlieferung erfolgt für fest installierte, unterbrechbare, Komplexe elektrische Systeme zur Heizung, zur Warmwasserbereitung, zur Wohnraumlüftung und der Kombination dieser, die durch Funktion und Regelbarkeit geeignet sind, Primärenergie einzusparen. Systeme im Sinne dieses Vertrages sind:

- Monoenergetisch betriebene Wärmepumpen zu Heizzwecken und/oder zur Warmwasserbereitung

- Wohnungslüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung und

- die Kombination beider Systeme.

Die unter Punkt 17.1 genannten Unterbrechungszeiten gelten für diese Anlagen ebenfalls. Folgende Komponenten der Anlage werden unterbrochen:

- die an den Drehstromzähler angeschlossene elektrische Zusatzheizung für Heizung und Warmwasserbereitung

und Warmwasserbereitung
Die Steuer- und Regeleinrichtungen der Anlage, der Verdichterantrieb der Wärmepumpe, die Heizungs-Umwälzpumpe und die Lüfter werden nicht unterbrochen. Der
Anschluss anderer Verbrauchseinrichtungen, die nicht zu der Anlage gehören, ist nicht statthaft.

- stattnaft.
   17.3. Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe erfolgt durch ein vom Messstellenbetreiber bedienbares Schaltgerät in der Kundenanlage. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.
   18. Schlussbestimmungen
   18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.